

**Mitteilung des Senats vom 1. Dezember 2015****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen (Land)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte, das Gesetz in erster und zweiter Lesung in der Dezember-Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) zu beschließen.

Mit der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 1. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

Die Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen werden dem Umweltbetrieb Bremen zugeordnet, soweit die gesetzlichen Aufgaben nicht ersatzlos entfallen.

Die bisherige Genehmigungspflicht für Seebestattungen entfällt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Form der Bestattung in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren hat. Galt die Seebestattung in früherer Zeit als Ausnahme vom Friedhofszwang, die nur für einen eng begrenzten Personenkreis von Interesse war, so findet sich der Wunsch nach einer Seebestattung heute in allen Bevölkerungsschichten und Berufsfeldern. An der Darlegung einer besonderen Nähe zur See wird daher auch schon seit längerem nicht mehr festgehalten, zumal die gesetzliche Regelung eine solche Anforderung auch nicht explizit genannt hat.

Aus forensischer Sicht kann die bisher geregelte Genehmigungspflicht entfallen, da mit der obligatorischen zweiten Leichenschau vor der Kremierung und der Genehmigungspflicht nach § 20a Abs. 2 des Gesetzes über das Leichenwesen bereits eine ärztliche Untersuchung ausreichend sichergestellt ist. Die bisherige Genehmigungspflicht hatte denn auch in der jüngeren Vergangenheit kaum mehr eine Bedeutung. Bestehen bleibt die Anforderung nach § 20a Abs. 6 des Gesetzes über das Leichenwesen. Danach darf der Betreiber eines Krematoriums die Urne nur dann zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist. Das ist bei Nachweis einer Grabstelle, bei Vorliegen einer Zustimmung zum Ausstreuen der Totenasche auf privatem Grund oder eben bei Aushändigung an einen Bestatter mit der entsprechenden Zulassung gesichert.

Für die Bestattung auf Hoher See bedarf ein Bestatter einer Genehmigung nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz.

Der Gesetzentwurf hat keine personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Der Gesetzentwurf ist mit der Senatorin für Wissenschaft, Gesundheit und Verbraucherschutz, der Senatskanzlei und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die rechtsförmliche Prüfung durch den Senator für Justiz und Verfassung ist erfolgt.

Die staatliche Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie wird in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2015 gebeten, von dem vorgelegten Entwurf Kenntnis zu nehmen.

## **Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

### **Artikel 1**

§ 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Freien Hansestadt Bremen vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 303 – 2133-a-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. November 2014 (Brem.GBl. S. 593) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Ehrung der Toten. Außerhalb von Friedhöfen sind Erdbestattungen nicht und Feuerbestattungen nur als Seebestattungen zulässig. Ausnahmen hiervon bedürfen in der Stadtgemeinde Bremen der Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Zustimmung des Magistrats.“

2. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Friedhofsträger kann in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung des Umweltbetriebes Bremen, Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung des Magistrats, Ausnahmen von der Sargpflicht zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein religiöser Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.“

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

## **Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Freien Hansestadt Bremen**

### **A. Allgemeiner Teil**

Mit der Änderung des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen werden die Zuständigkeiten für die Zustimmung für Ausnahmen von Friedhofszwang und von der Sargpflicht neu geregelt. Dies ist erforderlich, da das bisher im Bereich des öffentlichen Gesundheitswesens tätige Institut für Rechtsmedizin des Klinikums Bremen-Mitte (aktueller Titel) zum 1. Januar 2016 aufgelöst werden soll. Seine Aufgaben im Friedhofs- und Bestattungswesen sind daher neu zu regeln.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu den Vorschriften im Einzelnen**

##### **Zu Artikel 1**

Die Zuständigkeiten in der Stadtgemeinde Bremen werden dem Umweltbetrieb Bremen zugeordnet, soweit die gesetzlichen Aufgaben nicht ersatzlos entfallen.

Die Anforderungen an die Genehmigung von Seebestattungen werden vereinfacht; die bisherige Genehmigungspflicht entfällt.

Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass diese Form der Bestattung in den letzten Jahren einen Bedeutungswandel erfahren hat. Galt die Seebestattung in früherer Zeit als Ausnahme vom Friedhofszwang, die nur für einen eng begrenzten Personenkreis von Interesse war, so findet sich der Wunsch nach einer Seebestattung heute in allen Bevölkerungsschichten und Berufsfeldern. An der Darlegung einer besonderen Nähe zur See wird daher auch schon seit längerem nicht mehr festgehalten, zumal die gesetzliche Regelung eine solche Anforderung auch nicht explizit genannt hat.

Aus forensischer Sicht kann die bisher geregelte Genehmigungspflicht entfallen, da mit der obligatorischen zweiten Leichenschau vor der Kremierung und der Genehmigungspflicht nach § 20a Abs. 2 des Gesetzes über das Leichenwe-

sen bereits eine ärztliche Untersuchung ausreichend sichergestellt ist. Die bisherige Genehmigungspflicht hatte denn auch in der jüngeren Vergangenheit kaum mehr eine Bedeutung. Bestehen bleibt die Anforderung nach § 20a Abs. 6 des Gesetzes über das Leichenwesen. Danach darf der Betreiber eines Krematoriums die Urne nur dann zur Beisetzung aushändigen oder versenden, wenn die ordnungsgemäße Beisetzung sichergestellt ist. Das ist bei Nachweis einer Grabstelle, bei Vorliegen einer Zustimmung zum Ausstreuen der Totenasche auf privatem Grund oder eben bei Aushändigung an einen Bestatter mit der entsprechenden Zulassung gesichert.

Für die Bestattung auf Hoher See bedarf ein Bestatter einer Genehmigung nach dem Hohe-See-Einbringungsgesetz.

### **Zu Artikel 2**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten am 1. Januar 2016.